

BVGer D-4704/2025 vom 25. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4704_2025

FR: TAF D-4704/2025 du 25 août 2025

IT: TAF D-4704/2025 del 25 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105

D-4704/2025 Seite 5 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht und des Untersuchungsgrundsatzes. Sie machen geltend, die Vorinstanz habe das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren wegen

Tötungsdelikten, respektive Anleitung und finanzielle Unterstützung vom Ausland hin, vollkommen ausser Acht gelassen und in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt, obwohl die entsprechenden Dokumente mit Eingabe vom 13. November 2024 eingereicht worden seien. Weiter habe der Beschwerdeführer bei den Anhörungen keine Gelegenheit gehabt, sich zu den asylrelevanten Punkten eingehend zu äussern, sondern sei immer wieder unterbrochen, an ausführlichen Darstellungen gehindert und von den wesentlichen Elementen weggelenkt worden. Der Befrager habe ihn darauf hingewiesen, er solle «kurz – in zwei, drei Sätzen – von den Anklagegründen berichten». Genaue Nachfragen seien unterblieben. Die Anhörung sei dann «aus zeitlichen Gründen» beendet worden, ohne dass es zu einer zweiten Anhörung gekommen sei.

E. 4.2

Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass das SEM im Rahmen einer Gesamtwürdigung nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt hat, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Dabei hat es mehrere Punkte erwähnt, aufgrund welchen die laufenden Strafverfahren sowie die Drohungen von (...) nicht geeignet seien, um eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu begründen. Gemäss

D-4704/2025 Seite 6 Auffassung des SEM würden an dieser Einschätzung die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern vermögen. Ausserdem wies es darauf hin, dass die eingereichten Beweismittel grundsätzlich einen geringen Beweiswert hätten, da diese nur in Kopie vorlägen und ausserdem in Bangladesch leicht käuflich erwerbbar seien. Damit hat das SEM die Beweismittel des Beschwerdeführers rechtsgenügend gewürdigt und ist entsprechend seiner Begründungspflicht hinlänglich nachgekommen. Ob diese Feststellung vorliegend zutreffend ist, betrifft eine materielle Frage.

E. 4.3

Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Untersuchungspflicht ist vorab festzuhalten, dass die Anhörung des Beschwerdeführers vom 20. Juni 2024 offenbar bereits am Morgen um 8.40 Uhr begann und erst am Abend um 16.40 Uhr endete. Bereits vor der ersten Pause um 10.05 Uhr wurde dem Beschwerdeführer gemäss Protokoll Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu seinen Fluchtgründen zu äussern. Bis zum Beginn der Rückübersetzung um 16.05 Uhr – also gut sechs Stunden später – wurde er ausschliesslich zu seinen Fluchtgründen angehört. Zuletzt ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auf Nachfrage selbst angegeben hat, alles gesagt zu haben (vgl. (...)). Damit ist das SEM zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit gehabt habe, sich zu seinen Fluchtgründen zu äussern. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht durch das SEM ist damit zu verneinen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen voraussichtlich als unbegründet. Das eventualiter gestellte Rückweisungsbegehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

D-4704/2025 Seite 7 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

In materieller Hinsicht ist der Beurteilung der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den gesetzlichen Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) nicht genügen. Nach Art. 3 AsylG setzt die Anerkennung als Flüchtling voraus, dass die betroffene Person aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen Verfolgungshandlungen ausgesetzt ist oder eine begründete Furcht vor solchen Handlungen hat. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

E. 6.2

Hinsichtlich des geltend gemachten Konflikts mit (...) ist festzustellen, dass es an einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv fehlt. Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Benachteiligungen und Bedrohungen haben ihren Ursprung in einer finanziellen Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und einer privaten Drittperson. Solche privatrechtlichen Konflikte begründen grundsätzlich keine flüchtlingsrechtliche Relevanz, da sie nicht auf einem der in Art. 3 AsylG genannten Verfolgungsgründe beruhen. Die vorgebrachten Drohungen durch die private Drittperson entbehren daher jeglicher asylrechtlicher Bedeutung.

E. 6.3

Des Weiteren ist kein Anhaltspunkt erkennbar, dass die gegen den Beschwerdeführer in Bangladesch eingeleiteten Strafverfahren von einem Politmalus geprägt wären oder dass die Behörden in Bangladesch aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe ein Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer hätten. Der Beschwerdeführer verfügt über kein politisch exponiertes Profil, das eine gezielte Verfolgung durch staatliche Stellen in Bangladesch nahelegen würde. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die gegen ihn erhobenen Strafvorwürfe wegen angeblicher Tötungsdelikte politisch motiviert seien, vermag er das Gericht nicht zu überzeugen. Namentlich sind keine Hinweise ersichtlich, wonach die Strafprozesse aufgrund des geltend gemachten Konflikts mit (...) entstammen würden. Der blosse Verweis, dass dieser als Sohn eines ehemaligen Ministers über ausgezeichnete politische Beziehungen verfüge, vermag für sich alleine ein Verfolgungsinteresse der Behörden nicht zu belegen.

E. 6.4

Zuletzt ist auch hinsichtlich der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diesen aufgrund ihrer leichten Fälschbarkeit kein hoher Beweiswert beige- messen werden kann. Da bereits die asylrechtliche Relevanz der geltend gemachten Verfolgung fehlt, kann die Frage der Glaubhaftigkeit der Vor- bringen der Beschwerdeführenden vorliegend offenbleiben.

E. 6.5

Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft,

D-4704/2025 Seite 9 zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat

D-4704/2025 Seite 10 aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Diese Bestimmung findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (BVGE 2014/26 E. 7.5 m.w.H.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Das Kindeswohl bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung einen gewichtigen zu beachtenden Gesichtspunkt. Dies ergibt sich insbesondere aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Licht von Art. 3 Abs. 1 KRK. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen, namentlich das Alter des Kindes, dessen Reife und Abhängigkeit, die Art der Beziehung zu Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich der Entwicklung des Kindes sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (BVGE 2009/51 E. 5.6; 2009/28 E. 9.3.2 je m.w.H.). Ferner hat die zuständige Behörde gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG vor einer Ausschaffung von unbegleiteten minderjährigen Personen

sicherzustellen, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, welche den Schutz des Kindes gewährleisten (vgl. BVerGE 2021 VI/3 E.11.5.2 m.w.H., BVerGE 2015/30 E. 7.3 m.w.H.). Die Rückreisemodalitäten (Begleitung der UMA, Ort und Zeit der Übergabe nach der Ankunft im Heimatland etc.) können allerdings erst im unmittelbaren Vorfeld der Rückkehr geregelt werden (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e.bb S. 100).

E. 8.3.2

In Bangladesch herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug dorthin ist daher als generell zumutbar zu erachten (vgl. statt vieler Urteil des BVerGE D-1656/2020 vom 22. Juli 2024 E. 6.6, m.w.H.). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch unter individueller Betrachtung und unter Berücksichtigung des Kindeswohls im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KRK als zumutbar. Der bei Sohn 1 diagnostizierte (...) vermag kein Vollzugshindernis zu begründen. Gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass in Bangladesch grundsätzlich geeignete medizinische Behandlungs-

D-4704/2025 Seite 11 Möglichkeiten auch für psychische Erkrankungen bestehen, wengleich diese unter Umständen nicht dem schweizerischen Standard entsprechen oder in geringerem Umfang verfügbar sein könnten (vgl. Urteile des BVerGE E-5308/2012 vom 1. Mai 2013 E. 7.2.2 und D-4095/2017 vom 30. April 2019 E. 10.4.2; ausserdem Berichte der World Health Organization [WHO], Bangladesh WHO Special Initiative for Mental Health, Situational Assessment, undatiert, https://www.who.int/docs/default-source/mental-health/special-initiative/who-special-initiative-country-report---bangladesh--2020.pdf?sfvrsn=c2122a0e_2, abgerufen am 21. August 2025; und des UK Home Office, Country Police and Information Note Bangladesh: Medical treatment and healthcare, Ziff. 10). In (...), der Heimatstadt der Beschwerdeführenden, befinden sich unter anderem folgende Kliniken und Behandlungsangebote: (...), (...), (...) und (...). Diese bieten spezialisierte und kostengünstige Behandlungsangebote für diverse psychische Erkrankungen und namentlich (...) an. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine angemessene Behandlung für Sohn 1 auch im Herkunftsstaat sichergestellt werden kann, zumal dort bereits eine Diagnose vorliegt und keine akute Notlage ersichtlich ist. Vor dem Hintergrund der bestehenden Therapiemöglichkeiten in Bangladesch vermögen auch die die nachträglich eingereichten ärztlichen Berichte über die Notwendigkeit einer zeitnahen Behandlung die Unzumutbarkeit der Wegweisung nicht zu rechtfertigen. Soweit eingewendet wird, eine medizinische Behandlung sei wegen prohibitiver Kosten im Heimatland faktisch unzugänglich, ist festzuhalten, dass die nachgewiesene Reisetätigkeit der Familie – mit Einträgen zahlreicher Visa für Drittstaaten – gemessen an den sozioökonomischen Verhältnissen in Bangladesch auf überdurchschnittliche finanzielle Ressourcen schliessen lässt. Dessen ungeachtet kann diesbezüglich auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. d AsylG verwiesen werden. Ein medizinisch oder betreuungsbedingt bedingtes Vollzugshindernis ist insgesamt nicht ersichtlich. Der Behauptung, Sohn 1 würde als (...) in Bangladesch ein menschenunwürdiges Leben am Rande der Gesellschaft führen und sei ernsthaft von Stigmatisierung oder gar schweren körperlichen Übergriffen bedroht, ist nicht zu folgen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Familie des Kindes über ein grundlegendes Verständnis für die Erkrankung verfügt und sich um eine angemessene Betreuung bemüht. Konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefahr physischer Übergriffe durch Drittpersonen bestehen

nicht und erscheinen angesichts des familiären Schutzes als unwahrscheinlich. Allfällige gesellschaftliche Stigmatisierung oder Diskriminierung im Heimatstaat kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden; angesichts

D-4704/2025 Seite 12 des familiären Rückhalts ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern eine solche Stigmatisierung ein menschenwürdiges Leben im Herkunftsstaat ernsthaft verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren würde. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für deren Begleichung ist der bereits in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4704/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.